



# Merkblatt über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

## Informationen für Schüler und Absolventen der Fachschulen sowie für Bewerber mit Meisterprüfung oder einem der Meisterprüfung gleichgestellten Abschluss

Stand: Februar 2006

Die maßgeblichen Regelungen im Einzelnen sind in der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, KWMBI I S. 246, ber. S. 340) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

### 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können zugelassen werden

#### 1.1 an öffentlichen oder staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen:

- 1.1.1 Absolventen und Schüler im letzten Schuljahr einer mindestens zweijährigen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung, die die Ausbildung im Schuljahr 2000/2001 oder später begonnen haben;
- 1.1.2 Andere Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, die zur staatlichen Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule zugelassen sind;
- 1.1.3 Bewerber mit dem Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen bayerischen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2000/2001 begonnen haben;

#### 1.2 an öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung:

- 1.2.1 Bewerber mit dem Zeugnis einer Fachschule über die bestandene staatliche Abschlussprüfung;
- 1.2.2 Bewerber mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung;
- 1.2.3 Bewerber mit dem Zeugnis über das Bestehen einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung (z.B. Bilanzbuchhalter, Fachwirt IHK).

### 2 Prüfung

#### 2.1 Erwerb der Fachhochschulreife

##### 2.1.1 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für die Bewerber nach Nummer 1.1.1, sind die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik<sup>1</sup> und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach laut Stundentafel; im Fach Deutsch, im gesellschaftswissenschaftlichen Fach und – nach Maßgabe der Stundentafel – entweder im Fach Englisch oder im Fach Mathematik gilt die im Abschlusszeugnis der Fachschule erzielte Note als schriftliche Abschlussprüfung.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für die Bewerber nach Nummern 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 sowie für Absolventen der Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege sind die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.

##### 2.1.2 Mündliche Prüfung

Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach/ in den Fächern, in dem/ in denen sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen.

##### 2.1.3 Geltungsbereich

Bewerber nach Nummer 1.1.1 erwerben eine in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland geltende uneingeschränkte Fachhochschulreife<sup>1</sup>. Bewerber nach Nummern 1.1.2, 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 erwerben eine auf Bayern beschränkte Fachhochschulreife. Um eine bundesweit geltende Fachhochschulreife zu erwerben, muss zur Prüfungsvorbereitung ein Lehrgang besucht werden, der an öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung angeboten werden kann. Er umfasst 120 Stunden Deutsch, 120 Stunden Englisch, 240 Stunden Mathematik und 80 Stunden Sozialkunde. Die dort erzielten Jahresfortgangsnoten fließen in die Prüfungsnoten ein.

<sup>1</sup> Schüler und Absolventen von Fachschulen für Heilerziehungspflege legen die Prüfung auf Antrag ohne das Fach Mathematik ab; die so erworbene Fachhochschulreife berechtigt nur zu einem Studium in bestimmten Studiengängen an bayerischen Fachhochschulen nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **2.2 Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife**

### **2.2.1 Schriftliche Prüfung**

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer Deutsch und entweder Mathematik (für technische Studiengänge) oder Englisch (für nichttechnische Studiengänge). Bei Bewerbern nach Nummern 1.1.1 und 1.1.3 gilt die im Abschlusszeugnis im Fach Deutsch erzielte Note als Prüfungsnote.

### **2.2.2 Mündliche Prüfung**

Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach/ in den Fächern, in dem/ in denen sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen.

### **2.2.3 Geltungsbereich**

Die fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in Studiengängen an bayerischen Fachhochschulen, die in Bezug auf die berufliche Fortbildungsprüfung einschlägig sind.

### **2.2.4 Propädeutikum zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife an Fachhochschulen**

An der Fachhochschule Amberg-Weiden wird ein halbjähriges Propädeutikum zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife für technische Studiengänge angeboten. Teilnehmen können nur Personen mit dem Nachweis eines einschlägigen Meisterabschlusses mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis der Meisterprüfung oder dem Abschluss der Technikerschule oder einer technischen Ausbildungsrichtung einer Fachakademie mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis.

An der Fachhochschule für angewandtes Management Erding wird ein halbjähriges Propädeutikum zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife für nichttechnische Studiengänge angeboten. Teilnehmen können nur Personen mit dem Nachweis einer einschlägigen Fortbildungsprüfung nach §§ 53 , 54 des Berufsbildungsgesetzes bzw. §§ 42 , 42a der Handwerksordnung oder dem Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung in nichttechnischen Ausbildungsrichtungen mit der Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote „gut“ im Zeugnis über die berufliche Fortbildungsprüfung bzw. im Abschlusszeugnis.

Die mit einer erfolgreichen Prüfung erworbene Berechtigung zur Aufnahme einschlägiger Fachhochschulstudiengänge ist auf Bayern beschränkt.

## **2.3 Zusatzprüfung**

Mit der Zusatzprüfung können Bewerber mit fachgebundener Fachhochschulreife sowie Prüfungsteilnehmer nach Fußnote 1 die fachgebundene Fachhochschulreife zur uneingeschränkten Fachhochschulreife erweitern. Sie gilt nach Maßgabe von Nummer 2.1.3 entweder im Freistaat Bayern oder in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist das Fach Mathematik oder das Fach Englisch. Englisch ist Prüfungsfach, wenn die fachgebundene Fachhochschulreife mit Deutsch und Mathematik als schriftlichen Prüfungsfächern erworben wurde, sonst Mathematik.

## **3 Prüfungsvorbereitung**

3.1 An öffentlichen und staatlich anerkannten mindestens zweijährigen Fachschulen wird auf die Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der Studentafeln im Pflicht- und Zusatzunterricht vorbereitet. Die Ergänzungsprüfung wird zusammen mit der staatlichen Abschlussprüfung der Fachschule durchgeführt.

3.2 An öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung kann ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung eingerichtet werden (vgl. Nummer 2.1.3).

3.3 Grundsätzlich können sich die Bewerber ohne den Nachweis einer Vorbereitung der Ergänzungsprüfung unterziehen. Es empfiehlt sich jedoch, an einem Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer öffentlichen Technikerschule teilzunehmen. Der Lehrgang dauert im Vollzeitunterricht ein halbes Jahr, im Teilzeitunterricht entsprechend länger.

Folgende Fachschulen bieten derzeit einen Lehrgang an:

Städtische Fachschule  
für Techniker  
Derostraße 1  
80335 München  
Tel. 089 / 23 33 55 25

Städtische Rudolf-Diesel-Fachschule  
für Techniker  
Äußere Bayreuther Straße 8  
90491 Nürnberg  
Tel. 0911 / 23 18 825

## **4 Anmeldung zur Prüfung**

Der Zulassungsantrag ist bis spätestens 1. März an den Leiter der Schule, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten.